

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 25. November 1997

G 5 f Dürnten. Quellfassung Herrenholz der Gemeinde Rüti und Quellfassung Brunnenbühl
(G 13 f) der Zivilgemeinde Tann. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Rüti erarbeitete das Geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 93.814) vom 1. Juli 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Herrenholz und im hydrogeologischen Bericht (Nr. 91-561) vom 21. März 1991 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Brunnenbühl im Auftrag der Zivilgemeinde Tann. Mit Schreiben vom 9. April 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 26. April 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. September 1997 setzte der Gemeinderat Dürnten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 30. Oktober 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Herrenholz und Brunnenbühl gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Dürnten. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 9. September 1997 festgesetzten Schutz-

zonen um die Quelfassungen Herrenholz und Brunnenbühl und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 25'032a) 1:500 vom 2. April 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Herrenholz und Brunnenbühl vom 9. September 1997.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Gemeindewerke Rüti, 8630 Rüti, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 25. November 1997
SSt

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

